

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz

Stand: 1. Juli 2019

Achtung: Kontopfändungsschutz – und die Auszahlung von Sozialleistungen und Kindergeld bei einem Kontostand im Soll – können nur mit einem Pfändungsschutzkonto erreicht werden.

Umwandlungsanspruch

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden (bzw. von dessen gesetzlichem Vertreter).

Basiskonto

Verbraucher, die über kein Zahlungskonto oder über ein nicht tatsächlich nutzbares Zahlungskonto verfügen, haben, sofern sie sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, einen Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos. Das gilt auch für Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende, sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die nicht abgeschoben werden können (Geduldete). Das Basiskonto erlaubt alle notwendigen Funktionen eines Girokontos¹. Bei Beantragung des Basiskontos kann angegeben werden, dass das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto geführt werden soll.

Verbot mehrerer Pfändungsschutzkonten

Jede Person darf nur ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führen. Das Führen mehrerer Pfändungsschutzkonten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden. Insbesondere bei einem Kontowechsel ist darauf zu achten, dass vor der Umwandlung des neuen Kontos in ein Pfändungsschutzkonto das bisherige Konto endgültig geschlossen und die P-Konto-Funktion aufgehoben wird. Wenn Sie wollen, wird Sie Ihr neues Kreditinstitut beim Kontowechsel unterstützen.

Pfändungsschutzkonto nicht als Gemeinschaftskonto

Das Gesetz lässt Pfändungsschutzkonten nur als Einzelkonten zu. Ein Gemeinschaftskonto (z. B. Eheleute-Konto) darf nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden, sodass die Einrichtung von zwei Einzel-Girokonten und danach die Umwandlung in zwei Pfändungsschutzkonten erforderlich ist.

Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto auch nach Kontopfändung möglich

Die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto kann auch beantragt werden, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Kreditinstitut vollzogen (Kreditinstitute haben zur Bearbeitung drei Geschäftstage Zeit), dann gilt die Schutzwirkung des Pfändungsschutzkontos ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Automatischer Pfändungsschutz – Grundfreibetrag

Wird das Pfändungsschutzkonto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrags von derzeit 1.178,59 EUR je Kalendermonat. Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrags auf dem Pfändungsschutzkonto setzt ein entsprechendes Guthaben zu diesem Zeitpunkt voraus. Deshalb ist es sinnvoll, das Pfändungsschutzkonto nur im Guthaben zu führen.

Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen ohne Weiteres verfügen (z. B. durch Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift). Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistung, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an; der Pfändungsfreibetrag gilt jeweils für einen Kalendermonat.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind:

- Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 1.800,00 EUR; dazu kommen 204,00 EUR Kindergeld.
- Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 2.004,00 EUR.
- Von diesen 2.004,00 EUR sind 1.178,59 EUR automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.

Mit Bescheinigung – erhöhter Freibetrag

Über den automatisch bestehenden Grundfreibetrag hinaus kann sich der Pfändungsfreibetrag für das Pfändungsschutzkonto je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) um weitere Freibeträge erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z. B. Lebensgefährtin, Stiefkind) bestimmte Sozialleistungen entgegennimmt.

Dann gelten derzeit die folgenden erhöhten Freibeträge:

- > 1.622,16 EUR bei einer Unterhaltspflicht
- > 1.869,28 EUR bei zwei Unterhaltspflichten
- > 2.116,40 EUR bei drei Unterhaltspflichten
- > 2.363,52 EUR bei vier Unterhaltspflichten
- > 2.610,64 EUR bei fünf/mehr Unterhaltspflichten.

Zusätzlich pfändungsfrei sind bestimmte Sozialleistungen, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen (z. B. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung oder das Blindengeld).

Auch einmalige Sozialleistungen (z. B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung nach Geburt) sind von der Pfändung freigestellt – allerdings nur im Bezugsmonat. Pfändungsfrei sind weiterhin das Kindergeld sowie Kinderzuschläge, welche auf das gepfändete Pfändungsschutzkonto fließen.

Damit der erhöhte Freibetrag für ihn wirksam wird, muss der Kontoinhaber nicht mehr zwingend das Vollstreckungsgericht (bzw. bei Vollstreckung durch öffentlichen Gläubiger dessen Vollstreckungsstelle) aufsuchen. Er kann die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrags berechtigen, auch seinem Kreditinstitut durch geeignete, aktuelle Unterlagen/Bescheinigungen nachweisen (z. B. Leistungsbescheid über Sozialleistung; qualifizierte Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist). Das Gesetz sieht vor, dass das Kreditinstitut nur Bescheinigungen bestimmter Stellen oder Personen akzeptieren darf. Dazu gehören: Arbeitgeber, Familienkasse, Sozialleistungsträger (z. B. das Jobcenter), Rechtsanwalt, Steuerberater und anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und Die Deutsche Kreditwirtschaft haben in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen bundeseinheitlichen Bescheinigungs-Vordruck² entwickelt. Das führt allerdings nicht dazu, dass nur diese Musterbescheinigung als Nachweis akzeptiert werden darf, denn einen Formzwang sieht das Gesetz nicht vor. Die Musterbescheinigung kann jedoch für die bescheinigende Stelle oder Person eine Hilfestellung sein.

Hat das Kreditinstitut berechnete Zweifel, ob es die vorgelegten Bescheinigungen anerkennen darf, oder stellt vor Ort keine Stelle eine Bescheinigung aus, so wird es den Kontoinhaber idealerweise mit einem kurzen schriftlichen Hinweis an das Vollstreckungsgericht bzw. an die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (z. B. Finanzamt, Stadtkasse) verweisen, welche dann den **erhöhten Sockelbetrag** feststellen muss.

¹ <https://www.die-dk.de/kontofuehrung/basiskonto/>

² <https://www.die-dk.de/kontofuehrung/pfaendungsschutzkonto/>

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 1.800,00 EUR; dazu kommen 204,00 EUR Kindergeld.
- Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 2.004,00 EUR.
- Von den 2.004,00 EUR sind 1.178,59 EUR automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.
- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung bzw. einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, ihre Unterhaltsleistung nach und belegt sie den Bezug von Kindergeld auf diesem Konto, sind 1.622,16 EUR + 204,00 EUR = 1.826,16 EUR pfändungsfrei.

Auf Antrag – Individuelle Freigabeentscheidung

Werden auf dem gepfändeten Pfändungsschutzkonto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbständigen gutgeschrieben, die den automatisch geschützten Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Sockelbetrag übersteigen, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht wenden, um die Freigabe des gepfändeten Guthabens im Einzelfall zu erreichen (z. B. durch Anwendung der Pfändungstabelle oder bei Weihnachtsgeld, Spesen, Überstunden usw.). Bei Pfändungen durch öffentliche Gläubiger (z. B. Finanzamt, Krankenkasse, u. ä.) sind die Vollstreckungsstellen der öffentlichen Gläubiger zuständig¹.

Das Vollstreckungsgericht kann auch auf Antrag des Gläubigers geringere Pfändungsfreibeträge bestimmen, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen. Das Kreditinstitut ist dann an diese Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie niedriger sind als die im Gesetz vorgeschriebenen Freibeträge.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung bzw. einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist, ihre Unterhaltsleistung nach und belegt sie den Bezug von Kindergeld auf diesem Konto, sind 1.622,16 EUR + 204,00 EUR = 1.826,16 EUR pfändungsfrei.
- Nach Pfändungstabelle und bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht wären von den 1.800,00 EUR Arbeitseinkommen allerdings nur 88,92 EUR pfändbar. Deshalb ist ein Freigabeantrag an das Vollstreckungsgericht/die Vollstreckungsstelle anzuraten, um jetzt und zukünftig einen Betrag von insgesamt 1.711,08 EUR zuzüglich 204,00 EUR Kindergeld (= 1.915,08 EUR) pro Kalendermonat pfändungsfrei stellen zu lassen.

Auskehrung des den Freibetrag übersteigenden Guthabens an den Gläubiger

Das den monatlichen Freibetrag übersteigende Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto wird frühestens nach Ablauf des Folgemonats nach Gutschrift an den pfändenden Gläubiger ausgekehrt. Dadurch ist sichergestellt, dass über Gutschriften, die am Ende eines Monats eingehen und die erst für den Folgemonat vorgesehen sind, wie z. B. zum Monatsende eingehende Sozialleistungen, in Höhe des Freibetrags für den Folgemonat verfügt werden kann.

Übertrag auf Folgemonat (Rücklage)

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest **einmal** in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung. Dadurch erhöht sich einmalig der geschützte Freibetrag des Folgemonats.

Achtung: Es kann nur tatsächlich vorhandenes Guthaben übertragen werden – nicht hingegen ein durch geringere Einkünfte nicht ausgeschöpfter, fiktiver Freibetrag.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle haben auf Antrag der Schuldnerin pro Kalendermonat insgesamt 1.711,08 EUR pfändungsfrei gestellt. Hinzu kommen die 204,00 EUR Kindergeld, die mittels Bescheinigung/Kindergeldbescheid pfändungsfrei bleiben.
- Gibt die Kontoinhaberin im Anschluss an die Pfändung bis zum Monatsende nur 1.000,00 EUR sowie das Kindergeld – also insgesamt 1.204,00 EUR – aus, wird das nicht genutzte pfändungsgeschützte Guthaben in Höhe von 711,08 EUR (automatisch) auf den Folgemonat übertragen.
- **Achtung:** Verfügt sie im Folgemonat nicht mindestens über 711,08 EUR, so verfällt der Übertragungsbetrag!
- Aus dem Einkommen, das in diesem Folgemonat auf dem Konto eingeht, kann dann erneut ein nicht verbrauchter Teil in den darauffolgenden, also in den übernächsten Monat übertragen werden. Der Übertrag in den Folgemonat ist aber der Höhe nach beschränkt. Es darf immer nur soviel übertragen werden, wie dem Konto im zurückliegenden Monat als neuer pfändungsgeschützter Betrag gutgeschrieben wurde.

Pfändungsschutz auch für Selbständige

Der Sockelschutz und der erhöhte Sockelschutz mit Hilfe der Musterbescheinigung oder des Bescheids gelten auch für die Einkünfte von Selbständigen. Einen höheren Freibetrag geben das Gericht bzw. die Vollstreckungsstelle auf Antrag des selbständigen Kontoinhabers frei. Bei Gericht muss hierfür im Regelfall das monatliche Netto-Einkommen nach Abzug der Betriebskosten vom Umsatz nachgewiesen werden.

Pfändungsschutz nur bei Guthaben

Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrags gewährt das Gesetz auf einem Pfändungsschutzkonto nur dann, wenn auf diesem ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist.

Der **Anspruch des Kontoinhabers auf Umwandlung** in ein Pfändungsschutzkonto besteht auch dann, wenn es einen Soll-Saldo ausweist. Dann kommt (insbesondere bei Lohngutschriften) eine Umschuldungsvereinbarung mit dem Kreditinstitut in Betracht, damit der Pfändungsschutz des Pfändungsschutzkontos auch praktisch seine Wirkung entfalten kann.

Kontostand im Soll/Schutz von Sozialleistungen

Werden Kindergeld oder Sozialleistungen (insbesondere bei Grundsicherung oder Ein-Euro-Job-Aufwandsentschädigung) ist gegebenenfalls ein Nachweis erforderlich) einem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben, so kann der Kontoinhaber innerhalb einer **Frist von 14 Tagen nach Gutschrift** über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das Pfändungsschutzkonto im Soll geführt wird. Das Kreditinstitut darf diese Gutschriften nur mit Kontoführungsentgelten verrechnen.

Achtung mögliche Verwechslungsgefahr: Wird das Pfändungsschutzkonto nicht im Soll geführt, gibt es keine automatische 14-tägige Verfügungsmöglichkeit bei Sozialleistungen mehr. Bei Kontostand im Guthaben gilt für Sozialleistungen nur der allgemeine Guthabenschutz des Pfändungsschutzkontos (s. o.).

Wenn das gepfändete Pfändungsschutzkonto im Soll steht und **Arbeitseinkommen oder sonstige Gutschriften** erfolgen, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verrechnungsschutz. Hier sind Umschuldungsarrangements anzuraten, sodass das Pfändungsschutzkonto im Guthaben geführt werden kann, um dem Kontoinhaber Pfändungsschutz in Höhe des monatlichen Grundfreibetrags bzw. des erhöhten Sockelbetrags zugutekommen zu lassen.

Anordnung der Unpfändbarkeit

Auf Antrag des Kontoinhabers kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass das Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Hierzu muss der Kontoinhaber nachweisen, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden, und er muss glaubhaft machen, dass Gleiches für die folgenden zwölf Monate zu erwarten ist. Ordnet das Vollstreckungsgericht die Unpfändbarkeit (für drei bis zwölf Monate) an, bräuchte er keine weiteren Schritte zum Erhalt seines Kontopfändungsschutzes mehr zu unternehmen, falls in diesem Schutzzeitraum eine weitere Kontopfändung erfolgt.

Allerdings muss er die Unpfändbarkeitsanordnung gegebenenfalls rechtzeitig verlängern lassen.

¹ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss von 17.5.2017, Aktenzeichen 2 S 894/17.

Meldung an Auskunfteien

Das Gesetz sieht vor, dass die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines Pfändungsschutzkontos vom Kreditinstitut den Auskunfteien, z. B. der SCHUFA, mitgeteilt werden können. Diese Auskunft soll die missbräuchliche Führung von mehreren Pfändungsschutzkonten durch eine Person verhindern. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der Auskunftei nur dann eine Auskunft, ob für den Kontoinhaber bereits ein Pfändungsschutzkonto bei einem anderen Kreditinstitut geführt wird, wenn der Kontoinhaber sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen will. In einer Auskunft über die Bonität des Kontoinhabers wird die Tatsache, dass der Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt, nicht enthalten sein.